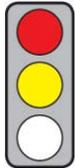


## KERNPUNKTE

**Ziel der Richtlinie:** Die schädlichen Auswirkungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf die Gesundheit und die Umwelt sollen vermieden oder verringert werden.

**Betroffene:** Hersteller und Händler von Elektro- und Elektronikgeräten, Entsorgungsunternehmen, Haushalte



**Pro:** Hersteller werden von Berichtspflichten entlastet.

**Contra:** (1) Hersteller haben kaum Einfluss auf die Erfüllung von Sammel- sowie von Verwertungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingquoten.

(2) Die mögliche Überwälzung sämtlicher Kosten von Rücknahmestellen für Altgeräte auf die Hersteller würde zu erheblichen Mehrkosten führen.

## INHALT

### Titel

**Vorschlag KOM(2008) 810** vom 3. Dezember 2008 für eine **Richtlinie** des Parlaments und des Rates über **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (Neufassung)

### Kurzdarstellung

#### ► Ziele und Gegenstand

- Die schädlichen Auswirkungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf Umwelt und Gesundheit sollen vermieden oder verringert werden. Außerdem sollen solche Geräte als Rohstoffressource effizienter genutzt werden (geänderter Art. 1).
- „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ sind Geräte,
  - die „durch elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder betrieben werden“ oder „der Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder dienen“,
  - die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt oder mit Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und
  - derer sich ihr Besitzer „entledigt, entledigen will oder entledigen muss“, so dass sie nach EU-Recht als „Abfall“ gelten (geänderter Art. 3 lit. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/96/EG).
- Durch den Vorschlag soll die Richtlinie 2002/96/EG („WEEE-Richtlinie“ – Waste Electrical and Electronic Equipment) neugefasst werden.

#### ► Geltungsbereich

- Die Richtlinie regelt die Abfallbewirtschaftung von Elektro- und Elektronikgeräten. Dazu zählen die Rücknahme („Sammlung“), die „Behandlung“, die Verwertung sowie die Beseitigung der Altgeräte.
- Die Richtlinie gilt für zehn Gerätekategorien [geänderter Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I des Vorschlags KOM(2008) 809 zur Neufassung der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG (Restriction of Hazardous Substances; vgl. [CEP-Begleitdokument](#))].
- Die Richtlinie unterscheidet zwischen Altgeräten aus privaten Haushalten [„business to consumer“- oder „B2C“-Produkte] und Altgeräten von anderen Nutzern [„business to business“- oder „B2B“-Produkte]. Die Einstufung bestimmt die Kommission, sofern ein Ausschuss von Vertretern der Mitgliedstaaten zustimmt und weder Rat noch Europäisches Parlament widersprechen (neuer Art. 2 Abs. 4, Art. 18 Abs. 3; sog. „Regelungsverfahren mit Kontrolle“).

#### ► Pflicht zur Sammlung von Altgeräten

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte sollen „möglichst“ nicht als unsortierter Siedlungsabfall entsorgt, sondern getrennt gesammelt werden (Art. 5 Abs. 1).
- Für die Sammlung von B2C-Altgeräten müssen die Mitgliedstaaten sorgen.
  - Sie müssen sicherstellen, dass Nutzer sowie Händler, die Geräte auf dem Markt „bereitstellen“ („Vertreiber“), Altgeräte kostenlos bei Rücknahmestellen abgeben können (geänderter Art. 3 lit. k, Art. 5 Abs. 2 lit. a). Anschließend müssen die Hersteller die bei den Rücknahmestellen gesammelten Altgeräte zur weiteren Abfallbewirtschaftung abholen.
  - Die Hersteller können eigene – wahlweise individuelle oder kollektive – Rücknahmesysteme einrichten, müssen dies aber nicht (Art. 5 Abs. 2 lit. c).
  - Vertreiber müssen bei der „Abgabe“ eines neuen Produkts ein „funktionsgleiches“ Altgerät zurücknehmen (Art. 5 Abs. 2 lit. b).
- Für die Sammlung von B2B-Altgeräten müssen die Hersteller sorgen (Art. 5 Abs. 3).
- Die Hersteller müssen in dem einzelnen Mitgliedstaat ab 2016 jährlich eine Mindestsammelquote von 65% erreichen. Diese bezeichnet das Verhältnis des Gesamtgewichts der in einem Jahr gesammelten Alt-

geräte zu dem durchschnittlichen Gesamtgewicht der in Verkehr gebrachten Geräte aus den beiden Vorjahren. (neuer Art. 7 Abs. 1)

► **Pflicht zur „Behandlung“**

- Es ist verboten, Altgeräte (etwa durch Deponierung) zu beseitigen oder sie zu verwerten, ohne sie zuvor zu „behandeln“ (Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1).
- Die Behandlung von Altgeräten umfasst „mindestens“ die Entfernung aller Flüssigkeiten sowie bestimmter Stoffe und Bauteile (Art. 8 Abs. 2, Anhang II).
- Die Behandlung kann auch außerhalb des Mitgliedstaats oder der EU durchgeführt werden, sofern der Transport dorthin mit EU-Standards vereinbar ist (neuer Art. 10).

► **Pflicht zur Verwertung**

- Die Hersteller müssen – wahlweise individuelle oder kollektive – Verwertungssysteme einrichten. Die Verwertung hat unter Einsatz der „besten verfügbaren Techniken“ zu erfolgen. (Art. 8 Abs. 3)
- Bis zum 31. Dezember 2011 müssen die Hersteller detaillierte Quotenvorgaben für die Verwertung insgesamt sowie für die Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings von Altgeräten erfüllen (geänderter Art. 11 Abs. 1 lit. a-d; vgl. [CEP-Begleitdokument](#)).

► **Finanzierung der Abfallbewirtschaftung**

– **B2C-Altgeräte**

- Die Hersteller müssen zwar nicht die Sammlung bei den Rücknahmestellen, aber „mindestens“ die Abholung von dort, die Behandlung, die Verwertung und die Beseitigung finanzieren. Die Mitgliedstaaten sollen „gegebenenfalls“ die Hersteller „dazu anhalten“, auch die Sammlungskosten zu tragen (Art. 12 Abs. 1, Erwägungsgrund Nr. 19).
- Für nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Geräte gilt: Jeder Hersteller muss die Abfallbewirtschaftungskosten für seine eigenen Produkte tragen (Art. 12 Abs. 2).
  - Er kann diese Pflicht individuell oder durch die Beteiligung an einem „kollektiven System“ erfüllen.
  - Er muss bei dem Inverkehrbringen eines Gerätes eine Finanzierungsgarantie für die spätere Abfallbewirtschaftung stellen.
- Für vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Geräte („historische Altgeräte“) gilt: Diejenigen Hersteller, die bei Entstehung der Kosten auf dem Markt aktiv sind, müssen die anfallenden Abfallbewirtschaftungskosten anteilig (z. B. nach Marktanteilen) tragen (Art. 12 Abs. 3).

– **B2B-Altgeräte**

- Für nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Geräte gilt: Die Hersteller müssen die gesamte Abfallbewirtschaftung finanzieren, einschließlich der Sammlung (Art. 13 Abs. 1).
- Für vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Geräte gilt: Ersetzt ein Hersteller ein Altgerät durch ein gleichwertiges oder funktionsgleiches neues Produkt, muss er die gesamte Abfallbewirtschaftung finanzieren. Die Mitgliedstaaten können alternativ vorsehen, dass die Nutzer teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen werden. (Art. 13 Abs. 1)

► **Herstellerregister**

- Es müssen nationale Herstellerregister bestehen, anhand derer geprüft werden kann, ob die Hersteller ihre Finanzierungsverpflichtungen erfüllen (neuer Art. 16 Abs. 1).
- Jeder Mitgliedstaat erhebt von den Herstellern jährlich Informationen
  - über die Mengen und Gerätekategorien, die auf seinem Markt in Verkehr gebracht, gesammelt, verwertet, wiederverwendet und recycelt, wurden, sowie
  - über das Gewicht der gesammelten Altgeräte (neuer Art. 16 Abs. 5).
- Die Register der Mitgliedstaaten müssen so aufeinander abgestimmt („interoperabel“) sein, dass alle Angaben einschließlich der Mengen der auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Geräte ausgetauscht und innerhalb der EU übertragen werden können (neuer Art. 16 Abs. 2).

## Änderung zum Status quo

- Bislang definiert die WEEE-Richtlinie ihren Geltungsbereich selbst, indem sie zehn Gerätekategorien (alter Anhang IA) festlegt und diese durch spezifische Produkte konkretisiert (alter Anhang IB). Nun soll die WEEE-Richtlinie auf dieselben zehn Gerätekategorien der neuzufassenden RoHS-Richtlinie verweisen (dort neuer Anhang I), ohne jedoch explizit auch auf deren Konkretisierung durch spezifische Produkte (dort neuer Anhang II) Bezug zu nehmen.
- Bisher wird die Einstufung als B2C- oder B2B-Altgerät auf einzelstaatlicher Ebene vorgenommen. Jetzt soll sie durch die Kommission erfolgen.
- Nach geltendem Recht müssen jährlich mindestens vier Kilogramm B2C-Altgeräte pro Einwohner gesammelt werden. Diese Verpflichtung will die Kommission nun auf eine Sammelquote von 65% für B2C- und B2B-Altgeräte umstellen.

- ▶ Die geltende WEEE-Richtlinie enthält bereits verbindliche Quotenvorgaben für die Verwertung insgesamt sowie für die Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings von Altgeräten. Diese sollen jeweils um fünf Prozentpunkte angehoben werden.
- ▶ Bisher sind die nationalen Herstellerregister voneinander unabhängig. Nun sollen die Registrierungs- und Berichterstattungspflichten harmonisiert und die nationalen Register interoperabel gemacht werden.

### Subsidiaritätsbegründung

Nach Auffassung der Kommission kann die Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nur auf EU-Ebene verbessert werden, da die Umweltverschmutzung durch Altgeräte grenzüberschreitend ist. Zudem behindern unterschiedliche nationale Registrierungs- und Berichtsanforderungen den Binnenmarkt.

### Politischer Kontext

Die WEEE-Richtlinie steht in engem Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie, die ebenfalls neugefasst werden soll [vgl. Richtlinienvorschlag vom 3. Dezember 2008 KOM(2008) 809]. Die RoHS-Richtlinie zielt darauf ab, die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu beschränken, um auf diese Weise zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zu einer umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten beizutragen.

### Stand der Gesetzgebung

03.12.08 Annahme durch Kommission  
Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

### Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Umwelt
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (federführend), Berichterstatter Karl-Heinz Florenz (EVP-ED-Fraktion, D);
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (federführend); Wirtschaft und Technologie
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

### Formalien

Kompetenznorm:	Art. 175 Abs. 1 EGV (Umweltpolitik)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Art. 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

## BEWERTUNG

### Ökonomische Folgenabschätzung

#### Ordnungspolitische Beurteilung

Da Elektro- und Elektronik-Altgeräte Stoffe enthalten, deren unsachgerechte Entsorgung erhebliche umwelt- und gesundheitsschädliche Wirkungen entfaltet, ist hoheitliches Handeln gerechtfertigt.

**Die Einführung einer Mindestsammelquote** von 65%, zu der Hersteller verpflichtet werden sollen, **ist jedoch nicht sachgerecht**, da die Hersteller das Rückgabeverhalten der Verbraucher über das Angebot einer kostenlosen Rücknahme hinaus letztlich nicht beeinflussen können. Insofern ist es verfehlt, die Hersteller für das Verbraucherverhalten in die Pflicht zu nehmen.

**Die Anknüpfung der Mindestsammelquote** an die in den letzten zwei Jahren verkauften Geräte **ist** zudem **willkürlich**. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten beträgt weit mehr als zwei Jahre, so dass sich kein plausibler Zusammenhang zwischen Sammlung und Verkauf in den letzten beiden Vorjahren herstellen lässt.

**Die Anhebung der Verwertungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingquoten ist auch abzulehnen**, da Hersteller keinen Einfluss darauf haben, welche Altgeräte ihnen in welchem Zustand zurückgegeben werden.

#### Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

**Die Abstimmung unter den nationalen Herstellerregistern führt zu erheblichen Entlastungen für die Hersteller**, da sie nicht mehr im Extremfall in allen 27 Mitgliedstaaten nach unterschiedlichen Verfahren und in unterschiedlichen Sprachen über ihre Aktivitäten berichten müssen. Diese Effizienzsteigerung ist sehr zu begrüßen. Allerdings sollte geprüft werden, ob dies nicht auch durch eine freiwillige Abstimmung der nationalen Register erreicht werden kann. Erfahrungen einer freiwilligen Abstimmung durch das European WEEE Register Network (EWRN) liegen bereits vor, innerhalb dessen die Registrierungsstellen zahlreicher Mitgliedstaaten miteinander kooperieren.

### Folgen für Wachstum und Beschäftigung

**Sollten** einzelne **Mitgliedstaaten** die **Hersteller verpflichten, sämtliche Kosten der Rücknahmestellen zu tragen, würde dies zu erheblichen Mehrbelastungen** für die betroffenen Unternehmen **führen**. Da diese Mehrkosten beim Verkauf der Geräte noch nicht berücksichtigt werden konnten, wären die Hersteller gezwungen, sie durch Preiserhöhungen für Neugeräte zu finanzieren. Dies wirkt negativ auf Wachstum und Beschäftigung.

### Folgen für die Standortqualität Europas

Die vorgeschlagene Richtlinie ist standortneutral, da sie sowohl für Hersteller in der EU als auch für Hersteller in Nicht-EU-Ländern gilt.

## Juristische Bewertung

### Kompetenz

Die EU-Kompetenz für umweltpolitische Maßnahmen folgt auch für die Abfallbewirtschaftung bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Art. 175 Abs. 1 EGV.

### Subsidiarität

Unproblematisch.

### Verhältnismäßigkeit

Die Hersteller verfügen nicht über die erforderlichen Zwangsmittel, um private und gewerbliche Nutzer sowie die Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten zur Rückgabe von Altgeräten zu bewegen. **Eine Verpflichtung der Hersteller ist daher ungeeignet, eine Mindestsammelquote von 65% zu erreichen. Diese Vorgabe verletzt**, da niemand verpflichtet werden kann, ihm Unmögliches zu erreichen (*ultra posse nemo obligatur*), **das Verhältnismäßigkeitsprinzip** nach Art. 5 Abs. 3 EGV.

### Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die angestrebte Klärung des Geltungsbereichs der WEEE-Richtlinie wird durch den Verweis allein auf die zehn allgemeinen Gerätekategorien nach der neuzufassenden RoHS-Richtlinie (dort neuer Anhang I) nicht erreicht, so dass die derzeitige Rechtsunsicherheit bestehen bleibt: Erstens ändert die Bezugnahme der WEEE-Richtlinie auf die RoHS-Richtlinie, deren Kompetenzgrundlage Art. 95 EGV bildet, nichts daran, dass die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich auf weitere Produkte ausdehnen können. Zweitens bleibt unklar, ob die Konkretisierung der Gerätekategorien durch die Benennung spezifischer Produkte in der RoHS-Richtlinie (dort neuer Anhang II) auch für die WEEE-Richtlinie gelten soll. Drittens wird nicht deutlich, ob das Recht der Kommission, im „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ Produkte als B2C- oder B2B-Altgeräte „einzustufen“ (neuer Art. 2 Abs. 4), ihr nicht zugleich die Befugnis gibt, ein Produkt überhaupt erst dem Geltungsbereich der Richtlinie zu unterwerfen.

### Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Die Umsetzung des Richtlinienenvorschlags erfordert verschiedene Anpassungen des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Insbesondere wäre das bisherige „abfallwirtschaftliche Ziel“, durchschnittlich mindestens vier Kilogramm B2C-Altgeräte pro Einwohner und Jahr getrennt zu sammeln (§ 1 Abs. 1 ElektroG), durch die Verpflichtung der Hersteller zu ersetzen, für B2C- und B2B-Altgeräte eine Mindestsammelquote von 65% zu erreichen. Das Registrierungssystem wäre so zu gestalten, dass es mit den Registern anderer Mitgliedstaaten interoperabel ist (§§ 6, 14 ElektroG).

## Alternatives Vorgehen

Da die Registrierung für die Hersteller nach wie vor mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wäre die Einführung einer Bagatellgrenze wünschenswert, so dass Hersteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die nur geringe Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten auf den Markt bringen, entlastet werden. Dies könnte durch die Einführung einer Pauschalzahlung ergänzt werden.

## Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Im Hinblick auf die starke Umweltbelastung durch Kühl- und Gefriergeräte, die ozonabbauende Stoffe und fluorierte Treibhausgase enthalten, könnten hierfür gesonderte Sammelquoten eingeführt werden.

## Zusammenfassung der Bewertung

Vorschriften für den Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind auf EU-Ebene grundsätzlich gerechtfertigt. Die Einführung von verbindlichen Mindestquoten für die Sammlung sowie die Verwertung, die Wiederverwendung und das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist aber inhaltlich verfehlt, da die Hersteller kaum Einfluss auf die Erreichbarkeit dieser Quoten haben. Die Übernahme der Kosten der Rücknahmestellen durch die Hersteller führt zu Einbußen von Wachstum und Beschäftigung. Die Vereinfachungen der Berichtspflichten für die Hersteller sind als Effizienzsteigerung zu begrüßen. Wünschenswert wäre allerdings die Einführung einer Bagatellgrenze, unterhalb derer Berichtspflichten entfallen.